

# **ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2006.00438 vom 21. Februar 2007**

ZH Verwaltungsgericht, 2007-02-21, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_verwaltungsgericht\\_\\_VB.2006.00438](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2006.00438)

FR: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2006.00438 du 21 février 2007

IT: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2006.00438 del 21 febbraio 2007

## **Regeste**

Eintragungen ins Handelsregister / Kenntnisgabe mit Einsprachemöglichkeit | Einsprache gegen eine Handelsregistereintragung (Art. 32 HRegV) Zu entscheiden war, ob der Handelsregisterführer verpflichtet werden könne, die Beschwerdeführerin über Anmeldungen für Änderungen von Handelsregistereinträgen zu informieren und ihr so die Möglichkeit zu verschaffen, rechtzeitig Einsprache im Sinne von Art. 32 Abs. 2 HRegV zu erheben. Zuständigkeit und Eintreten des Verwaltungsgerichts (E. 1). Mit dem Begehren um vorsorgliche Kenntnisgabe der Handelsregisteranmeldungen an die Beschwerdeführerin wollte diese verhindern, dass künftig ungültige und gegen ihre Interessen verstossende Beschlüsse ins Handelsregister eingetragen werden, was aus ihrer Sicht zu befürchten war (E. 2). Darstellung von Lehre und Praxis zu Art. 32 HRegV (E. 3). Beim Begehren der Beschwerdeführerin handelt es sich nicht um ein solches auf Erlass einer vorsorglichen Massnahme (E. 4). Will man bei Fehlen einer Handelsregisteranmeldung überhaupt einen privatrechtlichen Einspruch gemäss Art. 32 Abs. 2 HRegV gestatten, muss zumindest mit einiger Sicherheit feststehen, dass eine bzw. welche eintragungspflichtige Tatsache sich ereignet habe. Daran fehlt es hier. Der Handelsregisterführer darf alsdann androhen, regelmässigen präventiv eingereichten Einsprachen keine Folge zu geben; ein solches Vorgehen seitens der Einsprechenden wäre rechtsmissbräuchlich (E. 5.1). Eine Verpflichtung des Handelsregisterführers im Sinne des vorliegenden Begehrens würde darauf hinauslaufen, bereits vor dem Handelsregisteramt - und nicht erst vor dem dafür zuständigen Zivilgericht - ein Streitiges Zweiparteienverfahren durchzuführen. Dies entspricht nicht dem Zweck des handelsregisterrechtlichen Verfahrens (E. 5.2). Daran vermögen auch die Einwände der Beschwerdeführerin nichts zu ändern: Weder liegt eine Gesetzeslücke vor noch muss dem Begehren aus prozessökonomischen Gründen gefolgt werden. Ferner muss es auch nicht im Sinne einer Schutzschrift, deren Zulässigkeit im Übrigen ohnehin umstritten ist, entgegengenommen werden (E. 5.3). Abweisung der Beschwerde.

## **Erwägungen**

### **E. 6**

Ausgangsgemäss wird die Beschwerdeführerin kostenpflichtig und kann keine Parteientschädigung erhalten (§ 70 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 sowie § 17 Abs. 2 VRG).

### **E. 7**

Gegen wie hier kantonal letztinstanzliche, ab 1. Januar 2007 ergehende Entscheide über die Führung des Handelsregisters lässt sich beim Bundesgericht Beschwerde in Zivilsachen

erheben (Art. 72 Abs. 2 lit. b Ziff. 2, 75 Abs. 1 und 132 Abs. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Mai 2005 [BGG, SR 173.110]; AS 2006, S. 1205 ff., 1243). Demgemäss entscheidet die Kammer :

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.